

## Verfahrensgang

**LG Frankfurt/Main, Urt. vom 21.12.2022 – 2-13 O 258/21, [IPRspr 2022-299](#)**

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Zuständigkeit → Gerichtsstandsvereinbarung, rügelose Einlassung

Vertragliche Schuldverhältnisse → Verbraucherrecht

## Leitsatz

*Wird aufgrund der Nichtigkeit eines Vertrages ein bereicherungsrechtlicher Anspruch geltend gemacht, so ist der Anwendungsbereich des Vertragsgerichtsstandes nach Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVVO eröffnet. [LS der Redaktion]*

## Rechtsnormen

BGB § 269; BGB § 270; BGB § 398; BGB § 812

EuGVVO 1215/2012 Art. 7

GVG § 23; GVG § 71

Klausel-RL 93/13/EWG Art. 1; Klausel-RL 93/13/EWG Art. 3

Rom I-VO 593/2008 Art. 6

Rom II-VO 864/2007 Art. 14

## Sachverhalt

Bei der Beklagten handelt es sich um ein in Malta ansässiges Unternehmen, welches von dort über die Internetseite ... Online Glücksspiele in deutscher Sprache anbietet. Im Zeitraum von 2018 bis 2021 nutzte der Zeuge ... (im Folgenden: „der Spieler“) die von der Beklagten betriebene Plattform ... unter dem Spielernamen .... Im vorgenannten Zeitraum zahlte der Spieler für die von der Beklagten angebotenen Casino-Spiele jeweils über PC oder Smartphone insgesamt ... EUR ein. Abzüglich der zwischenzeitlich erspielten Gewinne von ... EUR entstand für den Spieler ein Verlust in Höhe von ... EUR. Die Abbuchungen erfolgten über das in Deutschland geführte Girokonto bzw. Kreditkartenkonto des Spielers (vgl. Anlage K1, Bl. 20 d.A.). Der Spieler hat 2021 sämtliche ihm zustehenden Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche an die Klägerin abgetreten (Anlage K4, Bl. 64 ff. d.A.).

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ... EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

## Aus den Entscheidungsgründen:

*(Randnummern der IPRspr-Redaktion)*

[1] Die Klage ist zulässig und begründet.

[2] I.

[3] Die Klage ist zunächst zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Frankfurt am Main international zuständig.

[4] Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main folgt aus §§ 23, 71 Abs. 1 GVG, die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 7 Nr. 1 lit. a) EuGVVO. Die Klägerin macht im Sinne der Norm einen Anspruch aus einem Vertrag geltend, dessen Erfüllungsort in Deutschland liegt.

[5] Die Zuständigkeitsfrage richtet sich vorliegend nach der EuGVVO. Der hiesigen Klage liegt ein vertraglicher Anspruch im Sinne von Art. 7 Nr. 1 lit. [a]) EuG-VVO zugrunde. Der Spieler hat mit der Beklagten einen Vertrag über die Teilnahme an den Online-Glücksspielen geschlossen. Vorliegend macht die Klägerin als Zedentin der Ansprüche des Spielers bereicherungsrechtliche Ansprüche aufgrund der

behaupteten Nichtigkeit des Vertrages geltend. Dass der Anspruch im Ergebnis wegen der Nichtigkeit des Vertrages (dazu unten) auf einem gesetzlichen Institut und nicht auf Vertragsrecht beruht, nimmt dem Anspruch jedoch nicht den vertraglichen Charakter im Sinne des internationalen Zivilprozessrechts. Bei autonomer Auslegung des Vertragsbegriffs in Art. 7 Nr. 1 lit. a) EuGVVO ist entscheidend, welche Rechtsnatur das dem Anspruch zugrundeliegende Schuldverhältnis hat (Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr/Paulus, 64. EL Januar 2022, VO (EG) 1215/2012 Art. 7 Rn. 37-41). Dies erschließt sich bereits vor dem Hintergrund, dass es sonst zu einer Zuständigkeitssplittung von auf einen (nichtigen) Vertrag bezogenen Ansprüchen kommen würde, die je nach dogmatischer Einordnung einer Anspruchsgrundlage im nationalen Recht zu international betrachteten willkürlichen Ergebnissen führen könnte. Bereicherungsrechtliche Ansprüche aufgrund der Nichtigkeit eines Vertrages fallen insoweit unter vertragliche Ansprüche im Sinne der Norm (vgl. EuGH, 20.4.2016 - Rs. 366/13, Profit Investment SIM ./ Ossi u.a., ECLI:EU:C:2016:282 = EuZW 2016, S. 419, Rn. 58).

[6] Der maßgebliche Erfüllungsort der Ansprüche des Spielers, die er an die Klägerin abgetreten hat, liegt in Deutschland. Der Erfüllungsort im Sinne des Art. 7 Nr. 1 lit. a) EuGVVO bestimmt sich nach der sog. Tessili-Regel. Dabei handelt es sich um den Ort, an dem im Einzelfall rechtlich bzw. tatsächlich Erfüllung eingetreten ist bzw. einzutreten hat. Maßgeblich ist das in der Sache anwendbare Recht. Der Spieler hatte im Zeitpunkt des (nichtigen) Vertragsschlusses und auch die gesamte Spielzeit über seinen Wohnsitz in Deutschland. Die bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüche sind nach §§ 269, 270 Abs. 4 BGB in Deutschland am Wohnsitz des Klägers zu erfüllen.

[7] Sofern die Klägerin die Ansprüche auf Deliktsrecht stützt, folgt die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus Art. 7 Nr. 3 EuGVVO. Nach der Vorschrift besteht ein besonderer internationaler Gerichtsstand im Falle einer unerlaubten Handlung vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Vorliegend macht die Klägerin unter anderem abgetretene Ansprüche wegen einer behaupteten unerlaubten Handlung der Beklagten in der Form von illegalem Online-Glücksspiel in Deutschland geltend. Ort des schädigenden Ereignisses bei illegalem Online-Glücksspiel, aufgrund dessen Spieler Vermögensschäden erleiden, ist der Ort, an dem der jeweilige Vermögensschaden eintritt. Dieser Ort liegt vorliegend in Deutschland. Der Spieler hat im vorliegenden Fall insgesamt rund ... EUR an die Beklagte gezahlt und die Zahlungen dabei jeweils von Deutschland aus angewiesen. Unerheblich ist, dass der Sitz der Beklagten dabei auf Malta war und auch die entsprechenden Server der Beklagten auf Malta platziert waren. Die Beklagte hat eine deutsche Internetseite in Deutschland angeboten, die den Kläger zum Zahlen der Beträge veranlasste. Dass für die Beklagte aufgrund ihres eigens gewählten Geschäftsmodells in parallelen Fällen aus diesem Grund diverse internationale Gerichtsstände entstehen, ist für den vorliegenden Fall unerheblich. Es ist deswegen unerheblich, da sich ein Schädiger einer unerlaubten Handlung nicht darauf berufen kann, dass er sein unerlaubtes Online-Glücksspiel vom Ausland aus in Deutschland anbietet. Es ist widersprüchlich, wenn die Beklagte unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland anbietet und sich sodann einer Inanspruchnahme in Deutschland aufgrund ihres selbst gewählten Geschäftsmodells entzieht.

[8] Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf eine Gerichtsstandsvereinbarung in Ziffer 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen dem Spieler und der Beklagten dem maltesischen Recht unterlägen und sämtliche Rechtsstreitigkeiten in die Zuständigkeit der maltesischen Gerichte falle. Die Gerichtsstandsklausel ist - ungeachtet der Frage der Einbeziehung der AGB - nicht maßgeblich, weil eine solche Klausel, die in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher, nämlich dem Spielenden, und einem Gewerbetreibenden, nämlich dem Betreiber der Online-Glücksspiele, enthalten ist, ohne im Einzelnen ausgehandelt worden zu sein, und die dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Betreibergesellschaft befindet, eine ausschließliche Zuständigkeit zuweist, als missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anzusehen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 18.11.2020, C-519/19 zu Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Fluggesellschaften, juris). Die RL 93/13 gilt nämlich nach ihrem Art. 1 Abs. 1 und ihrem Art. 3 Abs. 1 für Klauseln in Verträgen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden (EuGH, Urteil vom 18.11.2020, C. 519/19, Rn 55, juris m.w.N). Insoweit hat der Gerichtshof auch ausdrücklich klargestellt, dass der Anwendungsbereich der für Verbraucherverträge geltenden Klausel-RL nicht von der Identität der Parteien des fraglichen Rechtsstreits, sondern vielmehr von der Eigenschaft der Vertragsparteien abhängig ist (EuGH a. a.O, Rn. 53 f.).

[9] II.

[10] Die Klage ist auch begründet.

[11] Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von ... EUR aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, 398 BGB.

[12] 1.

[13] Es findet gemäß Art. 6 Abs. 1 b) Rom-I-VO deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Art. 6 Rom I-VO wird von der Abtretung des Spielers als Verbraucher an die Klägerin als Unternehmerin nicht ausgeschlossen. Im Kollisionsrecht misst sich die Schutzbedürftigkeit der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sodass eine spätere Abtretung keine Auswirkung auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts hat (BeckOGK/Rühl, 1.7.2019, Rom I-VO Art. 6 Rn. 82 mwN). Die von der Beklagten in Ziffer 14 ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Rechtswahlklausel steht dem nicht entgegen. Es kann dahinstehen, ob die Rechtswahlklausel, mit dem maltesisches Recht gewählt wurde, wirksam in den Spielvertrag einbezogen wurde, denn die Vereinbarung der Anwendung von maltesischem Recht in den AGB der Beklagten ist wegen Verstoßes gegen die Richtlinie EG 93/13 (Klausel-RL) und wegen Verstoßes gegen Art. 14 Abs. 1 S. 1 lit. a) Rom-II-VO unwirksam.

[14] 2. ...

## Fundstellen

### LS und Gründe

BeckRS, 2022, 38158

### Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2022-299>

### Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).